

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Aktivitäten und Straftaten der extremen Linken in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Halbjahr 2024

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Aktivitäten der extremen Linken gab es in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Halbjahr 2024 (bitte sämtliche Demonstrationen, Blockaden, Versammlungen, Konzerte etc. in einer absoluten Zahl angeben und einzeln nach Datum, Veranstaltungsort, Veranstalter, Anzahl der Teilnehmenden, gegebenenfalls Bands, Redner aufschlüsseln)?

Zur Einstufung einer Veranstaltung im Sinne der Anfrage muss für die Verfassungsschutzbehörde grundsätzlich ein Extremismusbezug vorliegen. Somit werden zum einen Veranstaltungen als linksextremistisch klassifiziert, die von einem linksextremistischen Personenzusammenschluss selbst zu einer entsprechenden Thematik durchgeführt werden. Zudem werden Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen etc. als linksextremistisch bewertet, wenn sie sich ganz überwiegend (etwa zu 90 Prozent) aus Linksextremisten zusammensetzen. (Auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der NPD zum Linksextremismus in Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 6/2572, wird verwiesen.)

Auf Grundlage dieses Maßstabes ist von der Landesregierung eine nicht anmeldepflichtige Veranstaltung der linksextremistischen Interventionistischen Linken (IL) zum Motto „Wann, wenn nicht jetzt? Strategien gegen die AfD“ am 17. Mai 2024 im Café Median in Rostock zu nennen. Erkenntnisse zur Teilnehmerzahl und zur Person des Anmelders liegen nicht vor. Die Angabe basiert auf der Darstellung der IL Rostock auf ihrem Social Media Account für die Veranstaltung.

2. Welche Aktivitäten der extremen Linken im obigen Sinne wurden in Mecklenburg-Vorpommern im ersten Halbjahr 2024 aus welchen Gründen bereits im Vorfeld verboten oder aufgelöst (bitte nach Datum, Veranstaltungsort, Veranstalter, Anzahl der Teilnehmenden, gegebenenfalls Bands, Redner aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

3. An welchen nicht extremistischen Aktivitäten bzw. Aktivitäten nicht extremistischer Veranstalter bzw. Organisatoren beteiligten sich Anhänger der extremen Linken in welchen Funktionen (z. B. als Teilnehmer, Redner, Anmelder, Ordner) im ersten Halbjahr 2024 in Mecklenburg-Vorpommern (bitte in einer absoluten Zahl angeben und einzeln nach Datum, Veranstaltungsort, Veranstalter, Anzahl der Teilnehmenden, gegebenenfalls Bands, Redner aufschlüsseln)?

Nach dem gesetzlichen Auftrag der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern fallen grundsätzlich nur extremistische Aktivitäten in ihre Zuständigkeit. Insofern verfügt die Verfassungsschutzbehörde über keine Aufstellung zu den nicht extremistischen Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Gleichwohl stellt die Verfassungsschutzbehörde regelmäßig fest, dass die von Linksextremisten aufgegriffenen Themenfelder zum Teil auch von Kräften aus dem bürgerlichen Spektrum – wie auch umgekehrt – akzeptiert und übernommen werden. So beteiligen sich auch Linksextremisten an Veranstaltungen, die von nichtextremistischen Organisationen verantwortet werden. Mitunter versuchen Linksextremisten auch gezielt, derartige Veranstaltungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Gleichwohl ist die betreffende Veranstaltung selbst nicht als linksextremistisch einzustufen.

Dies vorausgeschickt, sind für den abgefragten Zeitraum die folgenden Veranstaltungen zu nennen:

1. Verschiedene Aktivitäten im Rahmen des Gedenkens an den Todestag des NSU-Opfers Mehmet Turgut im Februar 2024, insbesondere eine Bustour am 17. Februar 2024. Im Rahmen einer Polizeikontrolle konnten 62 Reisende festgestellt werden.
2. Kundgebung der „Roten Jugend Rostock“ am 8. März in Rostock unter dem Motto „Jugend voran, wehrt euch gegen die Unterdrückung der Frau“ mit ca. 60 Teilnehmern, davon ca. 40 Personen der Roten Jugend Rostock.
3. Kundgebung anlässlich des Tages der politischen Gefangenen am 18. März 2024 in Rostock. Hier kam es zu einem Landfriedensbruch sowie zu Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte. Ca. 50 Personen nahmen an der Kundgebung teil, ca. 30 Personen sollen sich solidarisiert haben, um Polizeimaßnahmen zu erschweren oder zu verhindern.

4. Fusion-Festival (26. bis 30. Juni 2024) in Lärz; das Musikfestival wird regelmäßig auch von Personen des linken Spektrums sowie von Linksextremisten besucht. In den vergangenen Jahren fanden dort immer wieder kleinere Aktionen mit einer eindeutig linksextremistischen politischen und ideologischen Ausrichtung statt. Schon aufgrund der schiereren Größe der Besucherzahl (2024: 79 000) ist es für die teilnehmenden Linksextremisten nur sehr eingeschränkt möglich, dort eine prägende Rolle auszuüben. In diesem Jahr versammelten sich am 28. Juni ca. 150 bis 200 Personen des linksextremistischen Spektrums zu einer Solidarisierungsaktion (Zeigen von Bannern und abbrennen von Bengalos) mit einem Linksextremisten, der kurz zuvor von Deutschland nach Ungarn ausgeliefert worden war.

4. Bei welchen der in den Fragen 1 und 3 erfragten Aktivitäten kam es zu Straftaten (bitte nach Anzahl der Taten, der Tatverdächtigen und zugrunde liegender Strafnorm aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der in der Antwort zu Frage 1 benannten Veranstaltung wurden im Ergebnis einer Prüfung im Kriminalpolizeilichen Meldedienst PMK keine Straftaten registriert.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst der Politisch Motivierten Kriminalität (KPMD PMK) werden alle Straftaten der PMK erfasst und unter anderem nach Phänomenbereichen, Themenfeldern, Angriffszielen, Tatmitteln klassifiziert. Unterjährig unterliegen die dargestellten Statistiken noch teils erheblichen Veränderungen und Ergänzungen.

Im Zusammenhang mit Demonstrationen wurden für das erste Halbjahr 2024 mit Stand 1. September 2024 28 Straftaten der PMK -links- registriert. Im Rahmen der polizeilichen Erfassung wird eine Eingrenzung auf „extreme Linke“ nicht vorgenommen.

Zur genaueren Zuordnung gemäß Fragestellung sind die Straftaten in der Tabelle der Anlage dargestellt.

5. Welche juristischen Konsequenzen hatten die in Frage 4 erfragten Straftaten (bitte nach Einleitung der Ermittlungsverfahren, Stand der Ermittlungsverfahren und gegebenenfalls Ergebnissen der Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Anlage zu Frage 4

Ereigniszeit	Ereignis-/Feststellort	Delikt	Sachverhalt	Täterzahl	Sachstand
15.01.2024	18055 Rostock/ Stadtmitte, Neuer Markt	§ 223 Strafgesetzbuch (StGB)	Durch unbekanntem Tatverdächtigen wurde versucht, den Sprecher der AfD von der Bühne zu ziehen. Durch Einschreiten eines Ordners konnte dies verhindert werden.	0	§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), Täter konnte nicht ermittelt werden.
15.01.2024	18055 Rostock/ Stadtmitte, August-Bebel-Straße 89	§ 240 StGB, § 26 Versamm- lungsgesetz (VersG)	Aus einer versammlungsrechtlichen Veranstaltung zum Thema „NIE WIEDER ist jetzt – Kein Schulterchluss mit Faschisten!“ mit ca. 2 500 Teilnehmenden, versuchte eine 23-köpfige Gruppierung eine andere politische Kundgebung mit AfD-Beteiligung zu erreichen.	23	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
16.01.2024	17489 Greifswald/ Innenstadt, Domstraße 7	§ 26 VersG	Hinweisgeber vom Amtsgericht Greifswald teilt mit, dass am heutigen Tage um 09:00 Uhr eine Verhandlung gegen eine „Klimakleberin“ beginnt. Die Angeklagte hat nun in den sozialen Medien dazu aufgerufen, beim Amtsgericht zu erscheinen.	1	§ 170 Abs. 2 StPO, kein hinreichender Tatverdacht
15.01.2024	18057 Rostock/ Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Patriotischer Weg 119	§ 304 StGB	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung im Kontext der Einsatzbewältigung „Demonstrationslage 15. Januar 2024“	0	§ 170 Abs. 2 StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.

Ereigniszeit	Ereignis-/Feststellort	Delikt	Sachverhalt	Täterzahl	Sachstand
15.01.2024	18057 Rostock/ Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Fritz-Reuter-Straße	§ 240 StGB	Im Kontext einer versammlungsrechtlichen Veranstaltung zum Thema „NIE WIEDER ist jetzt – Kein Schulterchluss mit Faschisten!“ mit ca. 2 500 Teilnehmenden, blockierte eine ca. 20-köpfige Gruppierung mittels verschiedener Gegenstände eine öffentliche Fahrbahn.	0	§ 170 Abs. 2 StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.
23.01.2024	18375 Born, Bäderstraße 4, Born a. Darß	§ 26 VersG	Durchführung einer unangemeldeten Versammlung unter freiem Himmel. Gegenveranstaltung in Born aus Anlass des „Bürgerdialoges der AfD“ in einer Gaststätte.	1	§ 170 Abs. 2 StPO, kein hinreichender Tatverdacht
24.01.2024	19053 Schwerin/ Altstadt, Schloßstraße	§ 242 StGB	Versuchter Diebstahl einer Deutschlandflagge vor Beginn einer Mahnwache an der Schlossbrücke	0	§ 170 Abs. 2 StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden
28.01.2024	17109 Demmin, Am Markt 1	§ 185 StGB	Beleidigung durch ein Mitglied eines Landtages während der Versammlung in Demmin zum Thema: „Nie wieder ist jetzt – Kundgebung der demokratischen Kräfte“.	1	Die Prüfung, ob Maßnahmen zur Aufhebung der Immunität eines Mitgliedes eines Landtages erforderlich sind, ist noch nicht abgeschlossen.
25.01.2024	18055 Rostock/ Stadtmitte, Neuer Markt	§ 86a StGB	Am 25. Januar 2024 wurde im Rahmen der Versammlung „NIE WIEDER ist jetzt – alle zusammen gegen den Faschismus“ durch Teilnehmer ein Transparent mit einem abgebildeten Hakenkreuz sowie den Worten „Das ist unser Haus, schmeißt doch endlich die Hakenkreuze raus!“	0	Von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen wurde mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Ereigniszeit	Ereignis-/Feststellort	Delikt	Sachverhalt	Täterzahl	Sachstand
31.01.2024	18435 Stralsund, Brücke	§ 26 VersG, § 240 StGB	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Durch Klimaaktivisten der „gewaltfreien Aktionsgemeinschaft Robin Wood“ wurde die Rügenbrücke befahren/betreten. Auf Höhe des dortigen Pylonen seilten sich in der Folge insgesamt vier Aktivisten ab.	9	§ 170 Abs. 2 StPO – mangels hinreichenden Tatverdachts und Abgabe an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit
15.01.2024	18055 Rostock/ Stadtmitte, Neuer Markt	§ 40 Sprengstoffgesetz (SprengG)	Während einer versammlungsrechtlichen Veranstaltung zum Thema – „NIE WIEDER ist jetzt – Kein Schulterschluss mit Faschisten!“ – mit ca. 2 500 Teilnehmenden zündete die Beschuldigte einen Nebeltopf der Kategorie III.	1	§ 170 Abs. 2 StPO – mangels hinreichenden Tatverdachts und Abgabe an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit
17.02.2024	19417 Jesendorf	§ 113 StGB	Im Zuge einer avisierten Personenkontrolle der Insassen eines Reisebusses kam es zu einer Widerstandshandlung der Tatverdächtigen gegenüber der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.	1	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
17.02.2024	19055 Schwerin/ Paulsstadt, Alexandrinestraße 1	§§ 26, 27 VersG	Durch eine Personengruppe von ca. 75 Personen in zwei Bussen kam es zu einem Verstoß gegen das VersG.	1	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
17.02.2024	19055 Schwerin, Alexandrinestraße 1	§ 27 VersG	Auffinden mehrerer herrenloser Fundsachen, welche den Anfangsverdacht gemäß §17a in Verbindung mit § 27 VersG erfüllen.	0	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
17.02.2024	Parkplatz Pröbbower See Ost (Fahrtrichtung Wismar), Autobahn, 14	§ 27 VersG	Auffinden mehrerer herrenloser Fundsachen, welche den Anfangsverdacht gemäß §17a in Verbindung mit § 27 VersG erfüllen.	0	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ereigniszeit	Ereignis-/Feststellort	Delikt	Sachverhalt	Täterzahl	Sachstand
17.02.2024	19055 Schwerin, Alexandrinestraße 1	§ 27 VersG	Fund einer Sturmhaube direkt am Sitzplatz des Beschuldigten.	1	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
24.02.2024	18055 Rostock/ Stadtmitte, August- Bebel-Str. 38	§ 303 StGB	Graffiti – auf die Häuserwand wurde ein ca. 4 m langer Schriftzug in schwarzer Farbe „Turgut“ gesprüht.	0	§ 170 Abs. 2 StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden
17.02.2024	19055 Schwerin, Alexandrinestraße 1	§§ 17a, 27 VersG	Durch eine Personengruppe von ca. 75 Personen in zwei Reisebussen kam es zu einem Verstoß des VersG. Die Personengruppe (Bezug PMK Links) befand sich zuerst vor dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und ging dann zum Südufer Pfaffenteich. Einige Personen haben sich verummmt.	1	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO (dem Beschuldigten wurde das Mitführen eines Zahnschutzes vorgeworfen)
17.02.2024	19055 Schwerin, Alexandrinestraße 1	§ 27 VersG	Im Rahmen der Kontrolle eines Reisebusses wurde ein abgelegter Teleskopschlagstock gefunden.	1	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
17.02.2024	18273 Güstrow	§ 25 VersG	Die Leiterin der öffentlichen Versammlung „In Gedenken an Mehmet Turgut – Rechten Terror bekämpfen!“ hat diese wesentlich anders durchgeführt als in der Anmeldung angegeben. Es wurde ein Aufzug durchgeführt.	1	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
11.03.2024	17192 Waren, Kietzstraße 14	§ 248a StGB	Eigenfeststellung: Verdacht eines Diebstahls: Unbekannte Täterinnen und Täter entwendeten in dem benannten Tatzeitraum einen Gedenkkranz, der durch bekannte Rechtsradikale am 10. März 2024 medial wirksam bei einer angemeldeten Versammlung abgelegt wurde.	0	§ 170 Abs. 2 StPO, Täter konnten nicht ermittelt werden.

Ereigniszeit	Ereignis-/Feststellort	Delikt	Sachverhalt	Täterzahl	Sachstand
16.03.2024	19055 Schwerin/Altstadt, Am Markt 14	§ 240 StGB	Eine 6-köpfige Personengruppe aus der Versammlung unter freiem Himmel „Nie wieder ist jetzt, Gegen rechte Hetze“ setzte sich auf die Treppe des Rathauses und versperrte die Eingangstür.	2	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
16.03.2024	18546 Neu Mukran, Alt Reetz 1	§ 26 VersG	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz – Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung der „Letzten Generation“ im Bereich Fährhafen Sassnitz Mukran	1	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO
18.03.2024	18057 Rostock/ Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Leonhardstraße 23	§ 125 StGB	Ca. 35 Personen wirkten im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme auf die Polizeikette ein. Sie drohten Gewalt an und wirkten mit körperlichem Druck in Richtung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.	0	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
18.03.2024	18057 Rostock/ Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Barnstorfer Weg	§§ 114, 113 StGB	Im Zuge einer unfriedlich verlaufenden versamlungsrechtlichen Veranstaltung unter dem Motto „Tag der politisch Verfolgten“ drängte sich die Beschuldigte zwischen einen Polizeibeamten und einen Beschuldigten.	1	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
02.06.2024	18055 Rostock/ Stadtmitte, Lange Straße 23	§ 111 StGB	Schriftliche Anzeige via Email: Thematisiert wird ein Video, welches augenscheinlich den Aufzug der Versammlung „Bunt statt Braun“ in der Langen Straße in Rostock vom 2. Juni 2024 zeigt. Es sind Sprechchöre mit der Parole „Ein Baum, ein Strick, ein Nazigenick“ zu hören.	0	§ 170 Abs. 2 StPO, Täter konnten nicht ermittelt werden.

Ereigniszeit	Ereignis-/Feststellort	Delikt	Sachverhalt	Täterzahl	Sachstand
01.06.2024	18119 Rostock/Seebad Warnemünde, Seestraße	§ 26 VersG	Es kam zur Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung durch sieben Personen, welche dem politischen Spektrum „links“ zuzuordnen sind.	0	Verfahren wurde zum nachfolgenden Verfahren (414 Js 20598/24 StA HRO) verbunden.
01.06.2024	18119 Rostock/Seebad Warnemünde, Am Leuchtturm	§ 185 StGB	Die Beschuldigte habe in Richtung einer ca. 25 Personen starken Versammlung ihren Mittelfinger gezeigt. Die geschädigten Personen fühlten sich durch diese Geste nach eigener Angabe beleidigt.	1	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.